

Satzung

vom 17.12.2025

Forschungsinstitut der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik

Präambel

Am 09.11.2016 gründete der Akademische Senat der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik auf Grundlage gesetzlicher Regelungen das Forschungsinstitut.

Die Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (im Folgenden: „HSAP“) ist der Forschung verpflichtet. Ihre Forschungsaktivitäten orientieren sich an gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Relevanz und den in der sozialarbeiterischen und pädagogischen Praxis erforderlichen Lösungen. Die HSAP bündelt ihre Forschungsaktivitäten im Rahmen des Forschungsinstituts. An den Forschungsaktivitäten können sich Lehrende, Studierende und Mitarbeitende der Hochschule sowie externe Wissenschaftler_innen und Praktiker_innen beteiligen. Die inhaltliche Richtschnur der Forschungsaktivitäten ergibt sich aus dem Forschungskonzept der HSAP in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Name, Rechtsstatus, Dauer

1. Das Forschungsinstitut ist ein hochschulweites Zentralinstitut gemäß § 83 BerlHG in der Fassung vom 02.06.2011 (GVBl. 2011,378), geändert am 09.05.2016 (GVBl. 2016, S. 226).
2. Das Forschungsinstitut ist auf Dauer angelegt. Es kann durch Beschluss des Akademischen Senats der HSAP mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende aufgelöst werden.

§ 2 Aufgaben

Das Forschungsinstitut...

1. ... arbeitet auf der Grundlage des Forschungskonzepts der HSAP in seiner jeweils gültigen Fassung. Es unterbreitet dem Akademischen Senat der HSAP Vorschläge zur Weiterentwicklung des Konzepts.
2. ... bildet auf der Grundlage des Forschungsprofils Forschungsschwerpunkte.
3. ... unterstützt konkrete Forschungsvorhaben in Planung und Umsetzung.
4. ... unterstützt Vorhaben für Innovation und Theorie-Praxis-Transfer.

5. ...berücksichtigt ethische Standards in der wissenschaftlichen Forschung - insbesondere wenn vulnerable Personen involviert sind – und sichert Qualitätsansprüche und aktualisiert diese fortlaufend.
6. ... unterstützt die an den Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler_innen, Studierenden, Praktiker_innen von der ersten Idee bis zur Planung und Umsetzung.
7. ... betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es baut Kooperationsbeziehungen zu Partnern aus den Bereichen Wissenschaft, Praxis, Politik, Verwaltung und Stiftungen auf.
8. ...unterstützt bei der Akquirierung von Drittmitteln für Forschungsprojekte. Es steuert die Umsetzung der Vorhaben und legt den Mittelgebern gegenüber Rechenschaft ab, sowohl in inhaltlicher als auch finanzieller Hinsicht.
9. ... fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, auch durch Kooperationen mit anderen Hochschulen und Universitäten
10. ... fördert die Forschung an der HSAP indem es Formate zum wissenschaftlichen Austausch und zur peer Vernetzung unter den Forschenden bereitstellt
11. ...berät zu OpenSource und zum Umgang mit Forschungsdaten, um Transparenz und Nachhaltigkeit zu sichern.
12. ...stärkt durch gezielte Vernetzung mit internationalen Partnerinstitutionen die globale Perspektive von Forschung der HSAP.
13. ... fördert die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen der HSAP.
14. ... verfasst den jährlichen Forschungsbericht der HSAP und berichtet einmal jährlich an den wissenschaftlichen Beirat.

§ 3 Mitglieder

Dem Forschungsinstitut gehören folgende Personen als Mitglieder an:

- Alle Professor_innen der HSAP;
- Die Forschungsreferent_in der HSAP;
- Gastwissenschaftler_innen auf Einladung des Forschungsinstituts;
- Wissenschaftliche Mitarbeiter_innen, die am Forschungsinstitut in Forschungsprojekten arbeiten;
- Studierende, die am Forschungsinstitut in Forschungsprojekten arbeiten.

§ 4 Institutsrat

1. Das Forschungsinstitut wird von einem Institutsrat geleitet, dem fünf Mitglieder angehören:

- Die Vizepräsident_in für Forschung der HSAP;
- zwei weitere Hochschullehrer_innen;
- die Forschungsreferent_in der HSAP;
- eine Studierende_r.

2. Der Institutsrat wird von der Vizepräsident_in für Forschung, Innovation und Qualitätswesen geleitet.
3. Dem Institutsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Instituts, insbesondere die Organisation der Arbeitsabläufe.
4. Der Institutsrat ist gegenüber dem Präsidium der HSAP rechenschaftspflichtig und erstattet regelmäßig Bericht über seine Tätigkeiten.
5. Die Mitglieder des Institutsrats werden vom Akademischen Senat der HSAP für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.
6. Der Institutsrat tagt mindestens zweimal jährlich.

§ 5 Ressourcen

1. Die HSAP stellt je nach finanzieller Möglichkeit der Trägergesellschaft der Hochschule dem Forschungsinstitut zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Etat zur Verfügung.
2. Etwaige finanzielle, personelle und materielle Ressourcen werden zwischen dem Institutsrat, dem Präsidium der Hochschule und der Trägergesellschaft auf jährlicher Basis verhandelt.
3. Der Etat für das Forschungsinstitut ist im Wirtschaftsplan der HSAP verankert.
4. Das Forschungsinstitut unterstützt darüber hinaus die Einwerbung von Drittmitteln. Einnahmen, die für satzungsgemäße Zwecke akquiriert werden, fließen dem Etat des Instituts zu. Zwischen der HSAP und dem Forschungsinstitut kann eine Overhead-Pauschale vereinbart werden, um die aus Projekten entstehenden Verwaltungskosten abzubilden.

§ 6 Inkrafttreten und Gültigkeit

1. Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung auf der Website der HSAP in Kraft.
2. Sie kann durch Beschluss des Akademischen Senats der HSAP geändert oder – mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende – aufgehoben werden.

Berlin, den 17.12.2025



Prof. Dr. Gabriele Schlimper
Präsidentin